



**FREIE WÄHLER**

FW Stadtratsfraktion Ingolstadt, Kupferstr. 3, 85049 Ingolstadt

Stadt Ingolstadt  
Herrn Oberbürgermeister Dr. Lösel  
Rathausplatz  
85049 Ingolstadt

**FW Stadtratsfraktion**  
Kupferstr. 3  
**85049 Ingolstadt**

Tel. 0841 / 900 87 90  
Fax 0841 / 900 87 91  
fraktion@fw-ingolstadt.de  
www.fw-ingolstadt.de

**Ingolstadt, 17.10. 2019**

### **Vermeidbare Lichtemissionen**

Fragen nach § 60 Geschäftsordnung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Lösel,

nachfolgende Fragen bitte ich im Rahmen der Fragestunde in der kommenden Stadtratssitzung zu beantworten.

Laut dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) und dem Bayerischen Immissionsschutzgesetz (BayImSchG), hier insbesondere in den Artikeln 11a bzw. 15 sind gesetzliche Anforderungen und Verbote formuliert, welche u.a. die Beleuchtung von öffentlichen Gebäuden nach 23.00 Uhr untersagt.

Ausserdem sind Verbote von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich formuliert.

Sind hierfür in Ingolstadt bereits Maßnahmen zur Umsetzung ergriffen worden oder sind solche in Planung, wenn ja welche?

Hans Stachel, Stadtrat Mitglied der FW Fraktion  
(für die FW-Stadtratsfraktion)

Hier der Gesetzestext:

Art. 11a

Himmelstrahler und Beleuchtungsanlagen

1Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich sind zu vermeiden. 2Himmelstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung sind unzulässig. 3Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden. 4Beleuchtungen in unmittelbarer Nähe von geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen sind nur in Ausnahmefällen von der zuständigen Behörde oder mit deren Einvernehmen zu genehmigen.

Quelle: BayNatSchG

Artikel 15 Immissionsschutzgesetz:

Art. 15

Vermeidbare Lichtemissionen

(1) Nach 23 Uhr und bis zur Morgendämmerung ist es verboten, die Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand zu beleuchten, soweit das nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich oder durch oder auf Grund Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

(2) 1Im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs sind beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen verboten. 2Die Gemeinde kann bis längstens 23 Uhr Ausnahmen von Satz 1 zulassen für

1.

Gaststätten und

2.

zulässigerweise errichtete Gewerbebetriebe an der Stätte der Leistung, soweit dafür in Abwägung mit dem Gebot der Emissionsvermeidung ein erhebliches Bedürfnis besteht.